

Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXVI. Band 4. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 29. Januar 2007

Inhalt:		Seite
I. Gesetze und Verordnungen		
a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg		
Nr. 70	Dreißigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung.....	77
Nr. 71	Haushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2007.....	78
Nr. 72	Zweites Kirchengesetz zur Anwendung des Pfarrergesetzes.....	79
Nr. 73	Verordnung zur Änderung des Zweiten Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes.....	79
Nr. 74	Kirchengesetz zur Umsetzung der Pfarrstellenbewertung.....	79
Nr. 75	Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Pfarrvikare.....	81
Nr. 76	Bestätigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Besetzungssperre.....	82
Nr. 77	Bestätigung der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung und Erprobung neuer Verwaltungsstrukturen.....	82
Nr. 78	Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.....	82
Nr. 79	Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der EKD über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen.....	82
b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen		
Nr. 80	Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfardienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWW).....	84
II. Beschlüsse der Synode		
III. Verfügungen		
Nr. 81	Ausführungsbestimmungen zum Umzugskostengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Umzugskosten und Trennungsgeld (Umzugskostengesetz).....	85
Nr. 82	Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln.....	85
IV. Mitteilungen		
Nr. 83	Einberufung zur 10. Tagung der 46. Synode.....	85
Nr. 84	Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.....	85
Nr. 85	Bekanntmachung der Bestellung zum Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen der 46. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.....	86
Nr. 86	Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zur Diakonischen Konferenz.....	86
Nr. 87	Bekanntmachung der Nachwahl zu den Ausschüssen der 46. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.....	86
V. Personalmeldungen		
Beilagen:	Alphabetisches Inhaltsverzeichnis zum Gesetz- und Verordnungsblatt für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, XXV. Band, Teil I, Stücke 1–8, 2001 bis 2004 Alphabetisches Namensverzeichnis zum XXV. Band	

I. Gesetze und Verordnungen

a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 70

Dreißigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 (GVBl. XIII. Bd., S. 135), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Juni 2003 (GVBl. XXV. Bd., S. 105), wird wie folgt geändert:

Es wird nach Art. 55 eingefügt:

„Art. 55 a)

Die Amtsdauer der Kreissynoden wird verlängert vom 31. Dezember 2006 bis zum 30. Juni 2007.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft und am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Oldenburg, den 17. November 2006

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Krug
Bischof

Nr. 71**Haushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2007**

Die 46. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg beschließt gem. Art. 90 Abs. 1 Nr. 11 KO das nachfolgende Haushaltsgesetz:

§ 1**Feststellung des Haushaltsplanes (§ 22 KonfHO)**

Der Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird für das Haushaltsjahr 2007 in Einnahme und Ausgabe auf 69.329.479 € festgestellt.

§ 2**Haushaltsaufkommen**

(1) Mindereinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mehreinnahmen im Haushaltsplan, Mehreinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mindereinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen.

(2) Über die Verwendung der nach Absatz 1 nicht benötigten Mehreinnahmen und Haushaltsersparnisse, die nicht gemäß § 13 KonfHO in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, entscheidet der Synodalausschuss nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss.

(3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Genehmigung des Synodalausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss bis zu 500.000 € aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.

§ 3**Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben können vom Oberkirchenrat unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (Haushaltsstellen 9800–8620) abgedeckt werden. Hierüber ist dem Finanzausschuss beim Haushaltsabschluss eine Übersicht vorzulegen.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nicht durch Haushaltsverstärkungsmittel abgedeckt werden können, bedürfen, sofern sie nicht durch Haushaltseinsparungen oder Haushaltsmehreinnahmen gedeckt werden können, der Zustimmung des Finanzausschusses.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur veranlasst werden, wenn über die Deckung entschieden ist.

§ 4**Kassenkredite (§ 15 KonfHO)**

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) gem. § 15 Abs. 1 Ziff. 2 der KonfHO bis zur Höhe von 250.000 € aufzunehmen.

Soweit die Kassenkredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 5**Rücklagen (§§ 69–75 KonfHO)**

(1) Vorhandene Rücklagen und Rückstellungen sind Rücklagen gem. § 69 KonfHO.

(2) Über die in Abschnitt VI der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird folgendes festgelegt:

1. Kirchensteuer-Sonderrücklage:

Diese Rücklage ist entsprechend einer Empfehlung der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet worden. Sie dient ausschließlich dem Kirchensteuerausgleich (Clearing).

2. Landeskirchenfonds:

Der Landeskirchenfonds dient insbesondere der Bereitstellung von Darlehen an die Kirchengemeinden. Die Bewirtschaftung obliegt dem Oberkirchenrat.

3. Bürgschaftssicherungsrücklage:

Ihr Mindestbestand soll 10 v.H., ihr Höchstbestand 30 v.H. der in § 8 genannten Höchstgrenze der Gesamtverpflichtung betragen.

4. Entsprechend der Konföderations-Haushaltsordnung werden nachfolgende Pflichtrücklagen geführt:

4.1 Personalkostenrücklage (§ 74 KonfHO)

4.2 Ausgleichsrücklage (§ 71 KonfHO)

4.3 Betriebsmittelrücklage (§ 70 KonfHO)

4.4 Bauinstandsetzungsrücklage (§ 75 KonfHO)

5. Über die vorgenannten Rücklagen und Fonds hinaus werden noch die in der Anlage 10 zum Haushaltsplan genannten Rücklagen geführt.

(3) Den Rücklagen sind mindestens die mit einem entsprechenden Haushaltsvermerk versehenen Geldmittel zuzuführen. Daneben können auch nicht benötigte Mehreinnahmen sowie die Haushaltsersparnisse herangezogen werden.

§ 6**Verpflichtungsermächtigungen (§ 10 KonfHO)**

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Kirchensteuerbeirates Verpflichtungen zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in folgender Höhe einzugehen.

HH-Stelle	Zweck	2008	2009	2010	2011	2012	2013
5210-5120	Bauunterhaltung	22.900	22.900	22.900	22.900		
9220-7416	Jugendarbeit	250.000					
9220-7610	Bauzuschüsse	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000
9290-6754	Kirchennetz						
Gesamt		522.900	272.900	272.900	272.900	250.000	250.000

§ 7**Haushaltsvermerke (§§ 11–14 KonfHO)**

(1) Gegenseitige und einseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsstellen sind im Haushaltsplan in den Erläuterungen mit einem „D“ gekennzeichnet. Auf die Deckungsvermerke in der Spalte „Erläuterungen“ des Haushaltsplanes wird hingewiesen.

(2) Zweckgebundene Haushaltsstellen sind im Haushaltsplan in den Erläuterungen mit einem „Z“ gekennzeichnet. Wenn die Zweckbindung sich aus der Haushaltsstelle nicht ergibt, ist in der Spalte „Erläuterungen“ ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

(3) Haushaltsstellen, deren Restmittel für übertragbar erklärt werden, sind in den Erläuterungen mit einem „Ü“ gekennzeichnet.

(4) Wenn in besonderen Ausnahmefällen vor einer Auszahlung von Haushaltsmitteln weitere Prüfungen oder die vorherige Zustimmung durch den Finanzausschuss und/oder andere erforderlich sind, sind diese Haushaltsstellen in den Erläuterungen mit einem „S“ gekennzeichnet.

(5) In Haushaltsabschnitten, die als sog. „Selbstabschließer“ bezeichnet werden, sind die betreffenden Haushaltsstellen im Haushaltsplan in den Erläuterungen mit einem „A“ gekennzeichnet.

§ 7 a**Budgetierung**

(1) Im Rahmen der Erprobung neuer Steuerungsmodelle sind die Ansätze des Abschnittes 76 (Oberkirchenrat) gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Ausgenommen hiervon sind die Personalkostenansätze (HG 4).

(2) Der Haushalt der Beratungsstellen (Abs. 2340) wird nach den Bestimmungen der KonfHO bewirtschaftet. Die Haushaltsansätze sind einschließlich der Personalkosten gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Mehreinnahmen können innerhalb der Beratungsstellen für Mehrausgaben verwendet werden.

(3) Die Haushaltsansätze innerhalb der Bildungsarbeit (s. Haushaltsübersicht) sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Mehreinnahmen können innerhalb der Bildungsarbeit für Mehrausgaben verwendet werden.

§ 8**Bürgschaften**

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Synodalausschusses Bürgschaften zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bis zu einer Höhe von insgesamt 3.000.000 € zu übernehmen. Vorstehendes Haushaltsgesetz wurde von der Synode anlässlich ihrer Tagung am 17. November 2006 beschlossen.

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Krug
Bischof

Nr. 72**Zweites Kirchengesetz zur Anwendung des Pfarrergesetzes**

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Für die Geltungsdauer dieses Kirchengesetzes ist das Pfarrergesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Pfarrergesetz – PfG) vom 14. Mai 1997 (GVBl. XXIV. Bd., S. 18), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. November 2003 (GVBl. XXV. Bd., S. 119), mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

§ 1**Zu § 16 Pfarrergesetz**

(1) Die Einstellung als Pfarrer auf Probe kann frühestens drei Jahre nach Beendigung des in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg oder in deren Auftrag abgeleisteten Vorbereitungsdienstes erfolgen. Jährlich dürfen nur zwei Pfarrer auf Probe eingestellt werden.

(2) Die Einstellung erfolgt im eingeschränkten Dienstverhältnis im Umfang von 75 vom Hundert eines uneingeschränkten Dienstes. Mit Zustimmung des Pfarrers auf Probe ist die Einstellung auch im Umfang von 50 vom Hundert eines uneingeschränkten Dienstes zulässig.

§ 2**Zu § 19 Pfarrergesetz**

Das Recht zur Bewerbung um eine Pfarrstelle ruht ab der Zuerkennung der Bewerbungsfähigkeit bis zum Ablauf von fünf Jahren seit dem Ende des Dienstes als Pfarrer auf Probe.

§ 3**Zu § 24 Pfarrergesetz**

(1) § 24 Abs. 2 Nr. 4 Pfarrergesetz ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des 40. Lebensjahres das 43. Lebensjahr tritt.

(2) § 24 Abs. 3 Pfarrergesetz ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass dem Pfarrer in den ersten fünf Jahren des Dienstverhältnisses auf Lebenszeit ein pfarramtlicher Dienst im eingeschränkten Dienstverhältnis im Umfang von 75 vom Hundert eines uneingeschränkten Dienstes zugewiesen wird. Mit Zustimmung des Pfarrers ist die Zuweisung eines pfarramtlichen Dienstes auch im Umfang von 50 vom Hundert eines uneingeschränkten Dienstes zulässig. Die Zuweisung kann geändert werden. Der Oberkirchenrat bestimmt widerruflich, welchem Gemeindekirchenrat der Pfarrer als Mitglied angehört oder mit beratender Stimme zugeordnet ist. Die Anhörung des beteiligten Gemeindekirchenrates oder ggf. mehrerer beteiligter Gemeindekirchenräte ist erforderlich.

§ 4**Zu § 26 Pfarrergesetz**

§ 26 Pfarrergesetz ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Falle des § 3 der Pfarrer in einem Gottesdienst in seinen Dienst eingeführt wird.

§ 5**Zu § 49 Pfarrergesetz**

§ 49 Pfarrergesetz ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Falle des § 1 und des § 3 eine Dienstwohnung zugewiesen werden kann. Ein Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung besteht nicht.

§ 6**Zu § 78 Abs. 2 Pfarrergesetz**

§ 78 Abs. 2 Pfarrergesetz ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein dringendes Erfordernis auch gegeben ist, wenn in der Kirchengemeinde, in der der Pfarrer Pfarrstelleninhaber ist, eine Überbesetzung der Pfarrstellen festgestellt wird. Eine Überbesetzung liegt dann vor, wenn der Gesamtumfang der Dienstaufträge aller in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrer (Ist-Umfang) den aus der von der Synode beschlossenen Pfarrstellenbewertung sich ergebenden Gesamtumfang der Pfarrstellen der Kirchengemeinde (Soll-Umfang) übersteigt. Die Versetzung erfolgt nach Anhörung des Pfarrers, des Gemeindekirchenrates und des Kreis Pfarrers mit Zustimmung des Synodalausschusses.

§ 7**Pfarrstellen**

Zur Einstellung von Pfarrern nach § 3 Abs. 2 steht für die Jahre 2007 bis 2015 die in der Anlage jeweils genannte Anzahl von Pfarrstellen zur Verfügung. Diese Stellen dürfen jeweils im Umfang von höchstens 75 v. H. einer ganzen Stelle besetzt werden.

§ 8**Geltungsdauer, Außer-Kraft-Treten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. § 3 Abs. 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

(2) Das Kirchengesetz zur Anwendung des Pfarrergesetzes vom 25. November 2005 (GVBl. XXVI. Bd., S. 51) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Oldenburg, den 17. November 2006

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 73**Verordnung zur Änderung des Zweiten Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes**

Aufgrund des Artikels 117 Abs. 1 der Kirchenordnung erlässt der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes vom 17. November 2006 (GVBl. XXVI. Bd., S. 79) werden nach dem Wort „dürfen“ die Worte „ab dem Prüfungsjahrgang 2005 (Zweite theologische Prüfung)“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Oldenburg, den 12. Dezember 2006

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 74**Kirchengesetz zur Umsetzung der Pfarrstellenbewertung**

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Anzahl der Pfarrstellen in jeder Kirchengemeinde richtet sich nach der Pfarrstellenbewertung vom 25. November 2004 (Anlage 1).

(2) Die in der Anlage 2 genannten Pfarrstellen werden aufgehoben. Soweit eine dieser Pfarrstellen zur Zeit des In-Kraft-Tretens dieses Kirchengesetzes noch besetzt ist oder verwaltet wird, wird sie mit Wirkung vom auf den Tag des Ausscheidens des derzeitigen Stelleninhabers oder Verwalters folgenden Tag aufgehoben.

§ 2

In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen werden die verbleibenden durchnummeriert. Soweit bisherige Bezeichnungen von Pfarrstellen einen geografischen Bezug enthalten, verlieren diese ihre Gültigkeit.

§ 3

Der Oberkirchenrat stellt im Benehmen mit den Gemeindegemeinderäten fest, welchem Pfarrer bzw. Pfarrer auf Probe welche Pfarrstelle zugeordnet ist. Die Zuweisung des Seelsorgebezirks erfolgt durch den Gemeindegemeinderat (Art. 39 Kirchenordnung).

§ 4

Für die Dauer von zehn Jahren werden zehn Pfarrstellen zur Umsetzung der Pfarrstellenbewertung (Überbrückungsstellen) eingerichtet. Die Besetzung einer solchen Stelle ist nur zulässig, wenn dadurch unmittelbar oder mittelbar eine nach § 1 aufzuhebende Pfarrstelle frei wird.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Oldenburg, den 17. November 2006

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
K r u g
Bischof

**Anlage 1 zum Kirchengesetz zur Umsetzung der
Pfarrstellenbewertung**

Anmerkung: Ein Punkteüberhang von mindestens 25 Punkten ist mit * gekennzeichnet, damit dieser Überhang bei künftigen Regionalisierungsplänen Berücksichtigung finden kann.

<u>Kirchengemeinde</u>	<u>Soll-Umfang</u>
Kirchenkreis Ammerland	
Apen	2,75
Edewecht	3,00
Elisabethfehn	1,50
Friedrichsfehn-Petersfehn	1,50
Idafehn	1,00
Rastede	4,00
Reekenfeld	0,75
Westerstede	4,75
Wiefelstede	1,75
Zwischenahn	4,00
	25,00
Kirchenkreis Butjadingen	
Abbehausen	0,75
Blexen	2,00
Burhave	0,75
Dedesdorf	0,75
Eckwarden	0,50
Esenshamm	0,50
Jade	1,00 *
Langwarden (+ Vers. Waddens)	0,75
Nordenham	2,50
Rodenkirchen	1,00
Schwei	0,50
Schweiburg	0,50
Seefeld	0,50
Stollhamm	0,75
Tossens	0,50
	13,25

<u>Kirchengemeinde</u>	<u>Soll-Umfang</u>
Kirchenkreis Cloppenburg	
Cloppenburg	2,00 *
Emstek-Cappeln	1,00 *
Essen	1,00
Friesoythe	2,50
Garrel	0,75
Lastrup + Lindern	1,00
Löningen	1,00
Molbergen	0,75
	10,00
Kirchenkreis Delmenhorst	
Hasbergen	2,50
Heilig-Geist	1,50
St.-Johannes	0,75
St.-Paulus	1,00 *
St.-Stephanus	1,00 *
Stadtkirche	1,75
Stuhr	1,00 *
Varrel	0,75
Zu den Zwölf Aposteln	1,50
	11,75
Kirchenkreis Jever	
Accum	0,50
Clevers-Sandel	0,50
Hohenkirchen + Oldorf	1,00
Jever	2,50
Middoge + Tettens	0,75
Minsen + Wiarden	1,00
Pakens + Hooksiel + St.-Joost-Wüppels	1,00
Sande + Cäciliengroden	2,00
Schortens	2,75
Sillenstede	0,75
Waddewarden-Westrum	0,50
Wangerooge	1,00
	14,00
Kirchenkreis Oldenburg-Land	
Ahlhorn	1,00
Dötlingen	1,50
Ganderkese	5,00
Großenkneten	1,00
Hatten	1,00
Holle	0,50
Hude	2,00 *
Huntlosen	0,75
Sandkrug	1,50
Schönemoor	0,75
Wardenburg	2,75
Wildeshausen	2,50
	20,25
Kirchenkreis Oldenburg-Stadt	
Eversten-Bloherfelde	} 5,00
Eversten-St. Ansgar	
Eversten-Nikolai	
Ofen	2,00
Ofenerdiek	2,00
Ohmstede	3,75
Oldenburg	6,50
Osternburg	7,00
	26,25

Kirchengemeinde **Soll-Umfang**

Kirchenkreis Stedingen	
Altenesch	1,50
Altenhuntrorf	} 0,75
Bardenfleth	
Neuenbrok	
Bardewisch	–
Berne	1,00
Brake	1,00 *
Brake-Nord	0,75
Elsfleth	1,00
Golzwarden	0,50
Großenmeer	0,50
Hammelwarden	1,00
Neuenhuntrorf	– *
Oldenbrok	0,50
Ovelgönne	0,50
Strückhausen	0,50
Warfleth	0,50
	<u>10,00</u>
Kirchenkreis Varel	
Bockhorn	1,75
Neuenburg	0,75
Varel	4,50
Zetel	1,75
	<u>8,75</u>
Kirchenkreis Vechta	
Bakum	0,50
Damme	1,50
Dinklage + Wulfenau	1,00
Fladderlohausen	1,00
Goldenstedt	1,00
Lohne	1,50
Neuenkirchen	1,00
Steinfeld	1,00
Vechta	2,00
Visbek	1,00
	<u>11,50</u>
Kirchenkreis Wilhelmshaven	
Altengroden	1,00
Bant	2,00 *
Fedderwarden	0,50
Fedderwardergroden	1,50
Heppens	1,75
Lutherkirche	0,75
Neuende	1,75
Neuengroden	0,75
Sengwarden	0,50
Voslapp	0,75
Wilhelmshaven	1,50
	<u>12,75</u>
	<u>163,50</u>

Anlage 2 zum Kirchengesetz zur Umsetzung der Pfarrstellenbewertung

Kirchengemeinde	Aufzu- hebende Pfarrstelle	Errichtet durch Gesetz vom	Fundstelle GVBl.
Kirchenkreis Ammerland			
Edeweicht	IV	27.05.1993	XXII. Bd., S. 225
Rastede	V	25.11.1976	XVIII. Bd., S. 215
Westerstede	VI	17.11.2000	XXV. Bd., S. 8
Zwischenahn	V	29.11.1973	XVIII. Bd., S. 22
Zwischenahn	VI	26.11.1981	XX. Bd., S. 26
Kirchenkreis Butjadingen			
Blexen	III	01.12.1961	XV. Bd., S. 109
Jade	II	25.05.1989	XXII. Bd., S. 3
Rodenkirchen	II	19.05.1994	XXIII. Bd., S. 45
Kirchenkreis Cloppenburg			
Emstek-Cappeln	II	17.11.2000	XXV. Bd., S. 7
Kirchenkreis Delmenhorst			
St.-Paulus	II	28.11.1985	XXI. Bd., S. 56
St.-Stephanus	II	28.11.1985	XXI. Bd., S. 56
Stuhr	II	05.06.1980	XIX. Bd., S. 180
Kirchenkreis Jever			
Sande	III	27.11.1997	XXIV. Bd., S. 54
Kirchenkreis Oldenburg-Land			
Ganderkesee	VI	30.11.1978	XIX. Bd., S. 94
Großenkneten	II	19.05.1994	XXIII. Bd., S. 45
Hude	III	16.05.1991	XXII. Bd., S. 92
Wardenburg	IV	14.11.1991	XXII. Bd., S. 120
Kirchenkreis Oldenburg-Stadt			
Nikolai Eversten	II	27.05.1993	XXII. Bd., S. 223 f
Ofenerdiek	III	19.05.1994	XXIII. Bd., S. 44
Ohmstede	V	31.05.1979	XIX. Bd., S. 145
Oldenburg	VIII	15.04.1953	XIV. Bd., S. 30
Oldenburg	IX	01.12.1960	XV. Bd., S. 83
Oldenburg	X	05.12.1967	XVI. Bd., S. 169
Osternburg	VIII	14.05.1992	XXII. Bd., S. 167
Osternburg	IX	27.11.1997	XXIV. Bd. S. 54

Nr. 75**Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Pfarrvikare**

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Überbrückung des Zeitraums von drei Jahren (§ 1 Abs. 1 des Zweiten Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes vom 17. November 2006 (GVBl. XXVI. Bd., S. 79) kann der Oberkirchenrat Personen, die die Zweite theologische Prüfung abgelegt haben und für eine spätere Übernahme in den Probendienst in Betracht kommen, in ein Dienstverhältnis als Pfarrvikar im Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf einstellen. Jährlich dürfen höchstens zwei Pfarrvikare eingestellt werden.

(2) Das Dienstverhältnis endet spätestens nach drei Jahren durch Entlassung kraft Gesetzes. Die Entlassung kann vorher mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres ausgesprochen werden.

§ 2

(1) Der Pfarrvikar untersteht den Weisungen des Oberkirchenrates. Dieser kann die Weisungsbefugnis ganz oder teilweise auf andere übertragen.

(2) Der Oberkirchenrat legt in einer Dienstanweisung Umfang und Inhalt des Dienstes des Pfarrvikars fest. Diesem können Auftrag und Recht zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erteilt werden mit der Beschränkung auf die Gemeinde oder die Region, in der er seinen Dienst versieht.

(3) Im übrigen gilt für die Dienstverhältnisse der Pfarrvikare der IV. Abschnitt des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg entsprechend.

§ 3

Für die Besoldung und die Versorgung des Pfarrvikars findet § 21 Abs. 5 des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg entsprechende Anwendung. Die Dienstbezüge richten sich nach der Endstufe der Besoldungsgruppe A 9. Die Zeit des Dienstes als Pfarrvikar ist ruhegehaltfähig.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Oldenburg, den 17. November 2006

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 76

Bestätigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Besetzungssperre vom 4. Oktober 2006

Der Oberkirchenrat hat gemäß Art. 117 KO mit Zustimmung des Synodalausschusses die Verordnung über eine Besetzungssperre vom 4. 10. 2006 wie folgt geändert:

1. In § 4 wird die Jahreszahl „2006“ geändert in Jahreszahl „2007“.
2. Die Verordnung tritt am 15. 10. 2006 in Kraft.

Oldenburg, den 17. November 2006

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 77

Bestätigung der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung und Erprobung neuer Verwaltungsstrukturen

Der Oberkirchenrat hat gemäß Art. 117 KO mit Zustimmung des Synodalausschusses die Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung und Erprobung neuer Verwaltungsstrukturen vom 11. 01. 2005 wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Jahreszahl „2006“ geändert in Jahreszahl „2007“.
2. Die Verordnung tritt am 15. 10. 2006 in Kraft.

Oldenburg, den 17. November 2006

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 78

Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. November 2006

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, der evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode der evangelisch-reformierten Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

abzuschließenden Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, der diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügt ist, wird zugestimmt.

(2) Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Vertrag abzuschließen.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg bindend.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 17. November 2006

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Die Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen schließen den folgenden Vertrag:

Artikel 1

Der Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1971, S. 7), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 7. Oktober 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, S. 250), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Synode ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder und mindestens aus jeder Kirche ein Mitglied anwesend sind.“

Artikel 2

(1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2007, oder, wenn das letzte Zustimmungsgesetz der vertragsschließenden Kirchen später in Kraft tritt, mit diesem Zustimmungsgesetz in Kraft.

(2) Das In-Kraft-Treten ist in den Amtsblättern bekannt zu machen.

(3) Die Geschäftsstelle der Konföderation wird ermächtigt, den Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Nr. 79

Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der EKD über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Die 46. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. 12. 2005, diesem Kirchengesetz als Anlage beigelegt, wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. 1. 2007 in Kraft.

Oldenburg, den 17. November 2006

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Die Ev. Landeskirche Anhalts – Ev. Landeskirche in Baden – Ev.-Luth. Kirche in Bayern – Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz – Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig – Bremische Evangelische Kirche – Ev.-luth. Landeskirche Hannovers – Ev. Kirche in Hessen und Nassau – Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck – Lippische Landeskirche – Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs – Nordelbische Ev.-Luth. Kirche – Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg – Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – Pommersche Ev. Kirche – Ev.-reformierte Kirche – Ev. Kirche im Rheinland – Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen – Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens – Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe – Ev.-Luth. Kirche in Thüringen – Ev. Kirche von Westfalen – Ev. Landeskirche in Württemberg

schließen aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. 11. 1976 (ABl.EKD S. 389), geändert durch Gesetz vom 8. 11. 2001 (ABl.EKD S. 486) die folgende Vereinbarung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen
- § 2 Voraussetzung
- § 3 Verfahren
- § 4 Rechtsfolgen
- § 5 Wegfall und Verzicht
- § 6 In-Kraft-Treten
- § 7 Übergangsregelung

§ 1

Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Kirchenmitglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg auch die Kirchenmitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung ihres Wohnsitzes die Kirchenmitgliedschaft zu ihrer bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen). Wohnsitz ist die nach staatlichem Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung.

§ 2

Voraussetzung

Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

§ 3

Verfahren

(1) Die Entscheidung ergeht auf schriftlichen Antrag des Kirchenmitgliedes. Familienangehörige können sich dem Antrag anschließen.

(2) Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft aufgrund eines Wohnsitzwechsels ist binnen zwei Monaten nach Eintritt der Veränderung zu stellen. Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft, der verspätet eingeht, gilt als Antrag auf Erwerb der Kirchenmitgliedschaft.

(3) Über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft entscheiden die nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stellen der Gliedkirche, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll. Vor der Entscheidung ist das zuständige Organ der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Mit der Entscheidung ist bei Kirchengemeinden mit mehr als einem Pfarrbezirk auch die Zuordnung zu einem Pfarrbezirk zu treffen; dem Wunsch des Kirchenmitgliedes ist insoweit zu entsprechen. Das antragstellende Kirchenmitglied und die Kirchengemeinde des Wohnsitzes sind schriftlich zu informieren. Kommunale Änderungsdaten sind von der Kirchengemeinde des Wohnsitzes an die aufnehmende Kirchengemeinde weiter zu leiten.

(4) Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei den dafür nach gliedkirchlichem Recht zuständigen kirchlichen Stellen Einspruch einlegen. Die Entscheidung ist endgültig.

(5) Der Erwerb und die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der aufnehmenden Kirchengemeinde wird mit der dem Antrag stattgebenden Entscheidung wirksam.

§ 4

Rechtsfolgen

(1) Mit der Zugehörigkeit zur aufnehmenden Kirchengemeinde erwirbt das Kirchenmitglied auch zugleich die Kirchenmitgliedschaft in der zuständigen Gliedkirche der EKD.

(2) Das Kirchenmitglied hat in der aufnehmenden Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Kirchenmitgliedes; dies gilt nicht für die Pflicht zur Entrichtung der Kirchensteuer. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber den Körperschaften, die im Bereich der Kirchengemeinde des Wohnsitzes jeweils Kirchensteuergläubigerin sind, bleibt unberührt.

§ 5

Wegfall und Verzicht

(1) Die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen endet mit dem Wegzug aus der bisherigen Kirchengemeinde des Wohnsitzes, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird stattgegeben.

(2) Auf die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen kann ein Kirchenmitglied verzichten mit der Folge, dass es Kirchenmitglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchengemeinde zu erklären, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht.

(3) Die Erklärung nach Absatz 2 wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem diese zugegangen ist. Die Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht, unterrichtet schriftlich die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über die bei ihr eingegangene Verzichtserklärung des Kirchenmitgliedes.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt für die vertragschließenden Gliedkirchen nach der gemäß ihrem jeweiligen Recht erforderlichen Zustimmung in Kraft. Für Gliedkirchen, die zu einem späteren Zeitpunkt der Vereinbarung zustimmen, tritt die Vereinbarung mit der späteren Zustimmung in Kraft.

§ 7

Übergangsregelung

(1) Die bisher zwischen den Gliedkirchen der EKD bestehenden Vereinbarungen über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen treten außer Kraft, sobald diese Vereinbarung innerkirchlich in Kraft getreten ist.

(2) Die nach den bisherigen Vereinbarungen begründeten Kirchenmitgliedschaften in besonderen Fällen bleiben bestehen.

b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 80

Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 11. Oktober 2006

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 11. Oktober 2006, (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 7/2006, S. 142) bekannt.

Oldenburg, den 4. Dezember 2006

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 11. Oktober 2006

Auf Grund des § 9 Abs. 5 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 14. April 2004 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 78), erlassen wir folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 28. Januar 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 30. Oktober 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 120), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Die zuständige oberste Behörde kann bestimmen, dass an die Stelle der Zustimmung eine vorherige Anzeige der Anmietung tritt“.
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen, der sich in entsprechender Anwendung der jeweiligen Verordnung über die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung für die Beamten des Landes Niedersachsen ergibt“.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ und das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
4. § 16 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieser richtet sich nach § 28 Abs. 4 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) in der jeweiligen Fassung“.
5. § 22 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Dienstwohnung und das Amtszimmer hat der Pfarrer die

Betriebskosten entsprechend der Betriebskostenverordnung (BetrKV) neben der Dienstwohnungsvergütung zu tragen“.

6. § 23 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kosten des Betriebes einer zentralen Heizungsanlage und einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten gemäß der Heizkostenverordnung in der jeweiligen Fassung mit der Maßgabe zu verteilen, dass 70 vom Hundert der Kosten nach dem erfassten Verbrauch der Nutzer zu verteilen sind“.
7. Anlage 1 zu § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3.5 wird wie folgt geändert:
 - aa.) An Satz 1 werden die Wörter „und ausführlich zu begründen“ angefügt.
 - bb.) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Dem Antrag des Pastors oder der Pastorin ist in jedem Fall eine ausführliche Stellungnahme des Dienstwohnungsgebers beizufügen“.
 - b) Nummer 3.6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist die oberste Behörde nicht die für die Aufsicht über den Dienstwohnungsgeber zuständige Stelle, so ist diese Stelle von dem Abschlag zu unterrichten“.
8. Anlage 3 zu § 16 Abs. 1 (Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen) wird wie folgt neu gefasst:

Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen

Räume	Mindestfrist*
a) Anstriche	
– Küche, Bad, WC	4 Jahre
– alle anderen Räume	6 Jahre
– innerhalb der Wohnung befindliche Fußböden, Fußleisten, Heizkörper, Heizrohre und Versorgungsleitungen, Innentüren, Treppen, Fenster-, Außentüren und Einbaumöbel	6 Jahre
b) Tapezierungen mit Raufasertapete	12 Jahre

*Schönheitsreparaturen dürfen vor Ablauf der Frist nicht, danach nur dann, wenn es notwendig ist, durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann bei einem Wechsel des Dienstwohnungsinhabers von den o. a. Fristen abgewichen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 11. Oktober 2006

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Weber
Vorsitzender

II. Beschlüsse der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

III. Verfügungen

Nr. 81

Ausführungsbestimmungen zum Umzugskostengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Umzugskosten und Trennungsgeld vom 27. 6. 2006 (Umzugskostengesetz)

Oldenburg, den 24. November 2006

Gemäß § 9 des Umzugskostengesetzes (GVBl. XXVI. Band, 3. Stück, Seite 54) bestimmen wir:

Zu § 4 – Beförderungsauslagen

1. Zu Absatz 2: Die Ersparnispauschale beträgt neben nachgewiesenen notwendigen Auslagen, wie z. B. Mietwagenkosten einschl. Benzin, **600 €**, wenn am bisherigen Wohnort eine eigene Wohnung vorhanden war und eine solche am neuen Wohnort wieder eingerichtet wird; anderenfalls beträgt die Ersparnispauschale **300 €**.

Werden keinerlei Auslagen geltend gemacht, beträgt die Pauschale als Abgeltung aller Beförderungsauslagen **1.200 €** bzw. **600 €**.

2. Zu Absatz 3: Der erstattungsfähige Höchstbetrag beläuft sich auf **300 €** zzgl. **75 €** für jedes zu berücksichtigende Kind nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes.
3. Zu Absatz 4: Die Beförderungskosten werden nur insoweit erstattet, als diese bei einem Umzug innerhalb des Gebiets der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen angefallen wären. Hierfür werden **500 km** angesetzt.

Zu § 6 – Mietentschädigung, Wohnungsbeschaffungskosten

Zu Absatz 2: Erstattungsfähig sind die notwendigen Kosten der Monatskaltmiete für die jeweils nicht genutzte Wohnung. Der Berechtigte hat den Zeitraum so kurz wie möglich zu halten und nachzuweisen, dass die geltend gemachten Kosten unumgänglich waren.

Zu § 7 – Pauschale Vergütung für alle sonstigen Umzugskosten

1. Zu Absatz 1: Die Vergütung beträgt **400 €**.
2. Zu Absatz 2: Der Erhöhungsbetrag beträgt für die mit umziehende Ehegattin / den mit umziehenden Ehegatten **400 €** und für jedes zu berücksichtigende Kind **150 €**.

Zu § 8 – Verfahren

Zu Absatz 4: Im Antrag auf Gewährung der Umzugskostenvergütung ist vom Berechtigten anzugeben, ob bzw. dass alle umzugsvertraglich vereinbarten Leistungen vom Spediteur vollständig erbracht wurden.

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Nr. 82**Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln**

Der Oberkirchenrat hat gem. § 26 der Verwaltungsanordnung betr. Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (GVBl. XVI. Band, S. 104) folgende Dienstsiegel genehmigt:

Körperschaft	Genehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
KIRCHEN- GEMEINDE SILLENSTEDE	09.06.2006	EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHEN- GEMEINDE SILLENSTEDE	Stilisierte Innenansicht der St. Florian Kirche. Innerhalb des Triumphbogens ein Kreuz. Unten links und rechts des Triumphbogens die Ciborien, oben auf jeder Seite jeweils vier Nischen.

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE SILLENSTEDE/O“ wird außer Geltung gesetzt.

IV. Mitteilungen**Nr. 83****Einberufung zur 10. Tagung der 46. Synode**

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Donnerstag, den 16. November 2006,

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede mit einem Abendmahlgottesdienst, der von Herrn Pfarrer Dr. Tim Unger gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 Uhr in der Ev. Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Freitag, dem 17. November 2006, beendet sein.

Am Sonntag, dem 12. November 2006, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Anträge und Eingaben an die Synode sind bis zum 1. November 2006 über den Oberkirchenrat einzureichen.

Oldenburg, den 9. Oktober 2006

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 84**Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 06/2006 S. 118) bekannt.

Oldenburg, den 4. Dezember 2006

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 27. März 2006 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30 und vom 16. Juni 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 94) hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen**c) Mitarbeiter-Vertretungs-Verband für den Bereich der Konföderation**

Herr Siegfried Wulf, Coppenbrügge, ist als Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

Herr Werner Massow, Göttingen, wird als Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Nr. 85

Bekanntmachung der Bestellung zum Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen der 46. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 46. Synode hat in ihrer Sitzung am 17. November 2006 folgende Bestellung in den Rat der Konföderation vorgenommen:

Oberkirchenrat Wolfram Friedrichs

Oldenburg, den 17. November 2006

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Nr. 86

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zur Diakonischen Konferenz am 17. November 2006

Die 46. Synode hat auf ihrer Tagung am 17. November 2006 folgende Synodale in die Diakonische Konferenz wiedergewählt:

Herrn Hans-Jürgen Kühn, Wicheler Weiden 6, 49393 Lohne und
Herrn Dr. Dieter Thierfeld, Sandweg 17, Ofenerfeld, 26215 Wiefel-
stede
sowie neu in die Diakonische Konferenz – für die ausgeschiedene
Syn. Christine Gorath – gewählt:

Frau Jutta Wilhelms, Marienburger Str. 40, 26419 Schortens

Oldenburg, den 17. November 2006

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Nr. 87

Bekanntmachung der Nachwahl zu den Ausschüssen der 46. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 46. Synode hat in ihrer 10. Tagung am 17. November 2006 folgende Nachwahl durchgeführt:

Frau Pastorin Dr. Uta Andréé, Hubertusstr. 14, 26180 Rastede, in
den Ausschuss für theologische und liturgische Fragen und den Aus-
schuss für Mission und Ökumene.

Oldenburg, den 17. November 2006

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

